

wäre, die Qualität am Bürger, also im weitesten Sinne am Kunden zu messen und zu dokumentieren.“ Wie das gehen könnte? „Das kann ich Ihnen nicht sagen und ich weiß, dass ich das auch nicht mehr erleben werde“, ist er sich über die Dimension dieser Vision im Klaren. Gleiches gilt für ein weiteres Ziel, für das sich Landes- und auch Bundesverband seit Jahren einsetzen: die Feuerwehrente. „Wir sind hier leider erst ganz am Anfang“, kommentiert Frank Knödler den Zwischenstand beim „Dicke-Bretter-Bohren“. Von einem „Durchbruch“ könne noch lange keine Rede sein, wenngleich es beim „privaten Rentenmodell“ besser aussehe und es immer häufiger Kommunen gebe, die für ihre Kameraden ein solches Modell

anbieten. Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg habe hierzu das Konzept einer „Kommunalen Förderrente für Feuerwehrangehörige“ entwickelt, das mit entsprechenden Unterlagen noch im laufenden Jahr veröffentlicht werden soll.

#### Projekt: Neubau der Geschäftsstelle des LFV

Hingegen ist bei einem anderen Großprojekt des Verbandes – das ebenfalls einen Großteil der freien Zeit bindet, die Frank Knödler seit seinem altersbedingten Ausscheiden bei der Stuttgarter Feuerwehr hat – die Ziellinie inzwischen in Sichtweise gerückt: der Neubau der Geschäftsstelle des Landesverbandes in der neuen Feuer- und Rettungswache in

Möhringen. „Derzeit erfolgt der Innenausbau der neuen Geschäftsräume“, gibt er einen Zwischenstand zum Baufortschritt. Durch den Umzug ergeben sich endlich die passenden Rahmenbedingungen für die Umsetzung eines weiteren Zukunftsthemas: „Der Landesverband möchte den Dienstleistungsgedanken stärker in den Vordergrund rücken und seinen Mitgliedern dadurch mehr bieten, als das bislang möglich ist“, sagt Frank Knödler. Gerade was die schon genannten Themen Aus-, Weiter- und Fortbildung der Kameraden betreffe, gebe es sowohl Bedarfe als auch Potential – und beides haben der Verband und sein Präsident fest im Blick.

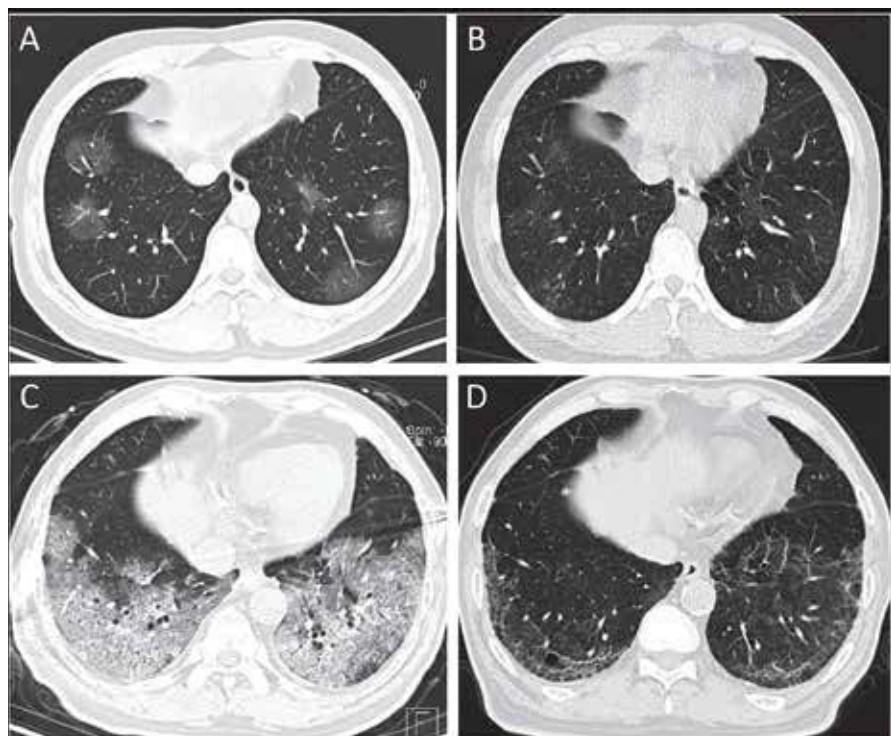
Sabine Haarer

## Erste Hilfe im Feuerwehrdienst

### Teil 30: Erneute G26-3 nach SARS-CoV-2-Infektion?

Infektionen mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 stellen unser Gesundheitswesen anhaltend vor neue Herausforderungen. Stand zu Beginn die Frage nach der Verhinderung einer Krankheitsübertragung im Mittelpunkt, so rückt die Frage nach gesundheitlichen Folgeschäden bei durchgemachter COVID-19-Infektion immer mehr in den Vordergrund. Im Feuerwehrdienst bezieht sich diese Frage auf die Einsatzfähigkeit der Angehörigen allgemein, im Speziellen muss die Eignung als Atemschutzgeräteträger oder Taucher diskutiert werden.

Für eine klare Empfehlung über das Verhalten nach COVID-19-Infektion fehlt es nach wie vor an signifikanten Studienergebnissen. Unzweifelhaft steht mittlerweile fest, dass nach Corona-Infektionen



Computertomografie der Lunge bei einem Gesunden (rechts oben) und bei einem COVID-19-Kranken (links unten). Foto: Huang et al. (Respiratory Research [2020] 21:163)



Foto: Andreas Rometsch

*Körperliche Anstrengung und Hitze erfordern im Atemschutz Einsatz die gesundheitliche Eignung des Geräteträgers*

mit schwerem Verlauf – zum Teil auch bei nur geringer Beeinträchtigung des Erkrankten – insbesondere im Bereich der Lungen Langzeiteffekte oder Folgeschäden auftreten können.

Neben einer möglichen Versteifung des Lungenbindegewebes (Fibrose) kam es vereinzelt zu Überempfindlichkeiten des Bronchialsystems, die sich insbesondere bei körperlichen Anstrengungen mit asthmatischen Beschwerden (Giemen (hörbares Atemgeräusch), Luftnot, verminderte Belastbarkeit) äußern können. Beobachtungen vieler Pulmologen oder Tauchmediziner legen für die Bewertung der Eignung zum Atemschutz- bzw. Taucheinsatz ein Vorgehen nahe, das der Bundesfeuerwehrarzt Klaus Friedrich in einem Schreiben des Deutschen Feuerwehrverbandes zusammengefasst hat.

Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob nach einer durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion grundsätzlich eine vorgezogene G26.3-Untersuchung (Untersuchung zur Atemschutzeignung), G 31 (Tauchtauglichkeitsuntersuchung) notwendig ist. Rechtliche Grundlage für

eine vorgezogene Nachuntersuchung liefert die DGUV Vorschrift 49 § 6 (1), in der es heißt: „Bestehen konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel an der körperlichen [...] Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, so hat sich die Unternehmerin bzw. der Unternehmer die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen.“

Die sehr unterschiedlichen Krankheitsverläufe erlauben keine pauschale Antwort, zentrale Bedeutung hat bei dieser Frage die Eigenverantwortung des Geräteträgers. Insbesondere bei der überwiegenden Mehrzahl der symptomfreien Personen ist von einer kompletten Wiederherstellung der Organfunktionen auszugehen, wenn „Zweifel an der körperlichen Eignung“ fehlen. Fühlt sich der Geräteträger mit durchgemachter COVID-2-Infektion nicht „gesund“ im Sinne der FwDV 7, so ist eine Nachuntersuchung anzuraten. Diese sollte frühestens vier Wochen nach Symptommfreiheit erfolgen.

Als weitere mögliche Gründe für eine vorgezogene Nachuntersuchung nennt der Bundesfeuerwehrarzt:

- nach einer mehrwöchigen Erkrankung
- bei neu aufgetretener körperlicher Beeinträchtigung
- bei Veränderung, Verminderung oder Verlust der Leistungsfähigkeit
- bei Fortbestand einer eingeschränkten Lungenfunktion, wie z. B. Atemnot
- bei Fortbestand einer Entzündungssituation
- nach Aufenthalt in einem Krankenhaus beziehungsweise einer Intensivstation
- bei Zweifel der Eignung durch den Leiter der Feuerwehr
- auf Anraten durch den Hausarzt
- auf Wunsch des Feuerwehrangehörigen.

Mit dem Schreiben des Innenministeriums vom 1. Juli 2020 können Belastungs- und Wiederholungsübungen im Atemschutz- oder Taucheinsatz unter Beachtung der Regelungen zur Corona-Pandemie wieder durchgeführt werden, ein Großteil der Atemschutzübungsanlagen kündigte daraufhin eine Wiederaufnahme des Ausbildungsbetriebs nach der Sommerpause an. Unter Beachtung der aufgeführten Empfehlungen bestehen aus medizinischer Sicht keine Bedenken.

*Dr. Matthias Offerdinger, Oberarzt Anästhesie RBK Stuttgart und Feuerwehrarzt Ditzingen; [Matthias.offerdinger@rbk.de](mailto:Matthias.offerdinger@rbk.de)*

*Dr. Andreas Häcker, Internist/Notfallmediziner aus Ditzingen, Landesfeuerwehrarzt; [medizin@fwvwbw.de](mailto:medizin@fwvwbw.de)*



### Zusammenfassung

- Nach durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion ist insbesondere auf Folgeschäden im Bereich der Atemwege zu achten.
- Bei Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung zum Atemschutz- oder Taucheinsatz ist eine Nachuntersuchung zu veranlassen.
- Dem Geräteträger obliegt ein hohes Maß an Eigenverantwortung.